

Berlin, im Mai 2008
Stellungnahme Nr. 29/08

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

**durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht und die
Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht**

zur

Änderung von § 30 RVG

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwältin Veronika Arendt-Rojahn, Berlin (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/M.
Rechtsanwalt Jürgen Moser, Berlin
Rechtsanwalt Volkert Ohm, Bremen
Rechtsanwalt Victor Pfaff, Frankfurt/M.
Rechtsanwalt Rainer Schmid, Nagold
Rechtsanwältin Susanne Schröder, Hannover (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt Klaus-Peter Stiegeler, Freiburg

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses
der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht:

Rechtsanwältin Susanne Schröder, Hannover (Vorsitzende und Berichterstatlerin)
Rechtsanwältin Ilknur Baysu, Mannheim
Rechtsanwältin Daniela Boehme, Frankfurt/M.
Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm (Berichterstatler)
Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck, Nürnberg
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg

Gast des Ausschusses:

Rechtsanwalt Michael Ton, Dresden (Berichterstatler)

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Inneren

- Innenausschuss des Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundestages
- Innenausschüsse der Landtage
- Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien

- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)

- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht

- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- Publik Forum
- Zeitzeichen

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorschlag für die Neufassung von § 30 RVG:

Satz 1: "In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren 5.000 Euro."

Satz 2: "In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert 2.500 Euro, im Übrigen die Hälfte des Werts der Hauptsache."

Satz 3: "Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, so beträgt der Wert für jede Person 5.000 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2.500 Euro."

Begründung:

Zu Satz 1:

1. Darstellung des Problems

Da der Verwaltungsrechtsstreit in Asylsachen gemäß § 83b AsylVfG allgemein gerichtskostenfrei ist, besteht der wesentliche Normzweck des § 30 RVG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 RVG in der Regulierung des gesetzlichen Gegenstandswertes als Berechnungsfaktor für die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung in Asylsachen.

Die Regelung des § 30 RVG muss deshalb einerseits die besondere existentielle Bedeutung eines Asylverfahrens für den Betroffenen und die besonderen Kenntnisse spezialisierter Rechtsanwälte in Asylsachen berücksichtigen, andererseits aber auch darauf Rücksicht nehmen, dass Asylantragsteller regelmäßig nicht über eine gesicherte Existenzgrundlage in Deutschland verfügen.

Mit Wirkung ab dem 01.07.1993 wurde durch das „Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften“ vom 30.06.1993 die gesetzliche Festlegung des Gegenstandswertes in asylrechtlichen Streitigkeiten gem. § 83b Abs. 2 AsylVfG in das spezielle Prozessrecht des Asylverfahrens eingeführt (BGBl. I vom 01.07.1993, 1061 ff.,1069). Der Gesetzgeber orientierte sich hinsichtlich der Höhe des Gegenstandswertes am Auffangstreitwert des § 13 Abs. 1 S. 2 GKG für die Wertberechnung in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, der damals bei 6000 DM bzw. 3000 DM lag. Ziel dieser erstmaligen Festlegung des Gegenstandswertes war es laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 12/4450), „zu einer übersichtlichen und weitgehend einheitlichen Handhabung zu gelangen“. Zwar ist nicht zu verkennen, dass sich tatsächlich eine höchst uneinheitliche Streitwertpraxis in Asylrechtsstreitigkeiten entwickelt hatte, diese gab und gibt es aber in vielen anderen Rechtsgebieten auch, ohne dass der Gesetzgeber hier regelnd eingeschritten wäre. Er hat hier vielmehr den Selbstregulierungsmechanismen der Gerichtsbarkeit vertraut, die etwa den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgebracht haben.

Ein weiterer Beweggrund der Streitwertreduzierung lag zudem in folgendem: Der Staat konnte die bis 1993 noch anfallenden Gerichtskosten in der Regel wegen behaupteter oder tatsächlicher Mittellosigkeit der Schuldner nicht betreiben. Die Versuche, die Kosten beizutreiben, waren kostenaufwendig. Der Gesetzgeber hat deshalb die Gerichtskostenfreiheit eingeführt, sich aber einen Ausgleich dadurch verschafft, dass er den Streitwert absenkte. Denn in gerichtlichen Verfahren kam es nicht selten zum Obsiegen.

Zwar erfolgte eine Orientierung am Auffangwert, tatsächlich wurde die Regelung aber nicht damit verknüpft, sondern gerade abgekoppelt, indem § 83b Abs. 2 S. 1 AsylVfG nicht teilnahm an der allgemeinen Streitwerterhöhung, durch die der allgemeine Auffangstreitwert der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Wirkung vom 01.07.1994 auf zunächst 8.000 DM (Art. 1 Abs. 1 Nr. 7 KostRÄndG 1994 vom 24.06.1994 - BGBl. I S. 1325) und zuletzt auf 5.000 Euro angehoben wurde.

Die Gebühren im Asylverfahren sind somit seit über 14 Jahren nahezu unverändert geblieben.

Bereits bei der Einführung des § 83b Abs. 2 AsylVfG erhob die Anwaltschaft gegen die Höhe des festgesetzten Gegenstandswertes ihre Stimme. Die geäußerten Bedenken bestehen nach wie vor, zumal eben gerade die Anpassung an den allgemeinen Auffangstreitwert nicht erfolgte. Die tatsächliche Situation weicht heute allerdings wesentlich von derjenigen im Jahr 1993 ab.

Hintergrund der damaligen Debatte über das Asylrecht war bekanntlich die sehr große Anzahl von Asylsuchenden in Deutschland (438.191 Asylanträge im Jahr 1992). Es ging auch um eine Begrenzung der von den öffentlichen Kassen zu tragenden Kosten im Falle eines Unterliegens der Bundesrepublik im Klageverfahren bzw. bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe. Nicht zuletzt hatte man zumindest auch im Hinterkopf das Ziel, Rechtsanwälten den Bereich des Asylrechts unattraktiv zu machen, um die Rechtsverfolgung für Asylsuchende zu erschweren.

Inzwischen hat sich die Flüchtlingssituation in Deutschland insofern verändert, als sich die Zahl der Asylsuchenden - aus welchen Gründen auch immer - erheblich reduziert hat: Im Jahr 2007 stellten 19.164 Personen erstmals einen Asylantrag, während es 10 Jahre zuvor noch 104.353 Erstanträge gab.

Heute wie damals gilt, dass der Gegenstandswert in keinem Verhältnis einerseits zum Gegenstand des Verfahrens selbst und andererseits zum erforderlichen Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts in einem solchen Verfahren steht.

Bei einem Gegenstandswert von 3.000 Euro (Klage einer Person auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG) verdient der Asylanwalt standardmäßig 2,5 Gebühren also 472,50 Euro. Diese Reduzierung der Gebühren wird auch nicht wie im allgemeinen Verwaltungsrecht dadurch kompensiert, dass Antrags- und Widerspruchsverfahren nunmehr unterschiedliche Angelegenheiten sind. Im Asylverfahren findet kein Widerspruchsverfahren statt. Vielmehr werden die möglichen Gebühren durch die Anrechnungsvorschrift der Vorbemerkung 3, Abs. 4 des 3. Teils RVG-VV bei vorheriger Tätigkeit im Vorverfahren weiter reduziert.

Für Gebühren in dieser Höhe lassen sich Asylklageverfahren verantwortlich nur sehr schwer führen. In den meisten Fällen muss schon bis zum Abschluss der ersten Instanz mit einem Zeitaufwand von weit über 10 Stunden gerechnet werden, um die schwierigen Rechtsfragen und oftmals noch viel schwierigeren Tatsachenfragen in Asylverfahren (fast immer unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers) zu bearbeiten.

Ein besonderes Problem stellt sich zudem, wenn ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren betrieben werden muss, weil ein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, so dass die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Hier muss innerhalb der Rechtsmittelfrist von einer Woche Klage erhoben und ein Eilantrag gestellt werden, der sogleich ausführlich zu begründen ist.

Dies ist ein besonders zeitaufwendiges Verfahren, das aufgrund der sehr kurzen Frist zu einer erheblichen Arbeitsbelastung und Beeinträchtigung des Bürobetriebes führt. Für den Eilantrag, der zumeist mehrseitige Ausführungen umfasst, entsteht eine Gebühr in Höhe von 136,50 Euro (gem. § 30 S. 2 RVG beträgt der Streitwert 1.500 Euro bzw. die Hälfte des Wertes der Hauptsache im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes). Nur nebenbei sei bemerkt, dass diese Anträge in einer Vielzahl der Fälle erfolgreich sind, weil die entsprechenden Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge häufig mangelhaft begründet sind. Dies zeigt, dass gerade in solchen Fällen eine qualifizierte Vertretung besonders notwendig ist.

Da das Asylrecht eine - sowohl rechtlich als auch tatsächlich - schwierige Materie ist, die eine hohe anwaltliche Spezialisierung erfordert, ist der Rückgriff auf die so genannte Mischkalkulation oft schwierig. Viele Rechtsanwälte, die auf dem Gebiet des Asylrechts tätig sind, haben sich zudem nur auf ein, zwei oder drei Herkunftsländer spezialisiert, weil ein Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse in einer Vielzahl von Ländern unmöglich ist.

Die besondere Bedeutung einer spezialisierten Anwaltschaft im Asylverfahren wird auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Flughafenverfahren (BVerfGE 94,166 ff.) hervorgehoben. Das Bundesverfassungsgericht hat das beschleunigte Asylverfahren im Transitbereich von Flughäfen u. a. nur deswegen für verfassungsgemäß erachtet, weil den Antragstellern in Asylrechtsfragen besonders kundige Berater zur Seite stünden.

Um zu gewährleisten, dass diese qualifizierte Tätigkeit einigermaßen wirtschaftlich ausgeübt werden kann, ist die Erhöhung des Gegenstandswertes unbedingt notwendig.

Im Asylverfahren geht es um die Frage, ob dem Asylsuchenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, alles hochrangige Rechtsgüter, die von der Verfassung geschützt sind. Das Asylrecht selbst findet seine Verankerung in der Verfassung (Art. 16a GG). In Streit steht der Status einer Person im Bundesgebiet, ihr Recht, hier zu verbleiben und Schutz zu erhalten bzw. keinen existenziellen Gefahren ausgesetzt zu werden, die im Falle einer Rückkehr ins Heimatland drohen. Ein Gegenstandswert von 3.000 Euro ist in hohem Maße unangemessen, wenn man z. B. bedenkt, dass nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Einbürgerungsverfahren der Streitwert die Höhe des doppelten Auffangwertes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, also derzeit 10.000 Euro beträgt. Auch in diesen Verfahren geht es um ein wichtiges Rechtsgut, nicht aber um eine drohende Gefahr für Leib und Leben.

2. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Die derzeitige Regelung des Gegenstandswertes stellt eine Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten, die Asylsuchende vertreten, gegenüber Rechtsanwälten dar, die in sonstigen Verwaltungsstreitverfahren - insbesondere in ausländerrechtlichen Streitigkeiten - tätig sind. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Das vom Gesetzgeber vorrangig verfolgte Ziel der Vereinheitlichung des Gegenstandswertes gibt für eine Rechtfertigung nichts her. Gerade für einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und gegen das Willkürverbot spricht vielmehr die Tatsache, dass es der Gesetzgeber „versäumt“ hat, die von ihm ursprünglich in den Blick genommene Orientierung am allgemeinen Auffangwert umzusetzen. Für diese Unterlassung lässt sich kein sachlicher Grund finden.

Ein Blick in den Streitwertkatalog zeigt, dass es im verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren keine andere Streitigkeit gibt, die mit einem festen Streitwert von nur 1.500 Euro oder 3.000 Euro bewertet wird. Selbst für Angelegenheiten wie eine Namensänderung wird der Auffangwert angesetzt und für die Grabmalgestaltung immerhin der halbe Auffangwert - also immer noch mehr als derzeit für die Feststellung eines Abschiebungsverbots, bei dem es darum geht, ob jemandem Gefahr für Leib und Leben droht. In einer Streitigkeit um einen Waffenschein beträgt der Gegenstandswert bereits 7.500 Euro.

Hinsichtlich der Kostenbelastung von Klägern in Asylsachen ist von einem Entlastungseffekt durch die Möglichkeit der Beantragung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe auszugehen. Hinsichtlich der Belastung der Justizkassen der Länder ist davon auszugehen, dass die Verwaltungsgerichte die Prozesskostenhilfe nur nach gewissenhafter Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Kläger und der hinreichenden Erfolgsaussicht des Rechtsmittels bewilligen, und dass die Kappungsgrenze des § 49 RVG die Kostenbelastung der Justizkassen in Grenzen hält.

Da Rechtsanwälte in Asylsachen bereits ein Sonderopfer erbringen, indem sie die gesetzliche Vergütung über die Prozesskostenhilfe nur unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze des § 49 RVG abrechnen können, ist eine weitere Reduzierung des Gegenstandswertes im fiskalischen Interesse des Staates an der Begrenzung von Kosten der Landesjustizkassen nicht gerechtfertigt.

3. Verstoß gegen Art. 12 GG

Die Regelung des Gegenstandswertes in Asylsachen stellt eine gesetzliche Berufsausübungsregelung i.S.v. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG dar (vgl. BVerfG, B. v. 17.10.1990, Anwaltsblatt 1991, S. 40 (43)). Ein gesetzlicher Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung setzt voraus, dass die Regelung durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BVerfGE 82, 28).

Wie bereits ausgeführt, hat der Gesetzgeber mit der Unterlassung der Anpassung des Gegenstandswerts an den allgemeinen Auffangwert eine Abkoppelung von § 13 Abs. 1 S. 2 GKG vorgenommen. Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung für diese Vorgehensweise ist nicht erkennbar. Die jetzige Regelung des § 30 RVG bewirkt vielmehr eine Diskriminierung und ungerechtfertigte Schlechterstellung des in Asylsachen tätigen Rechtsanwalts im Verhältnis zu Rechtsanwälten, die im Ausländerrecht oder anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren tätig sind. Das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers, die Gegenstandswerte im Asylverfahren zu vereinheitlichen, rechtfertigt die gegenwärtige Schlechterstellung in § 30 RVG nicht.

Für Eingriffe in grundrechtlich geschützte Freiheiten ist zu fordern, dass bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt, die Maßnahme also den Betroffenen nicht übermäßig belastet (BVerfGE 81, 70 (92)). Abgesehen davon, dass schon fraglich ist, worin die Gründe für die Beibehaltung des Gegenstandswertes mit 3.000 Euro liegen, stellt jedenfalls die bestehende Regelung eine übermäßige Schlechterstellung dar. Dabei ist von Bedeutung, inwieweit bei Rechtsanwälten eine Spezialisierung erfolgt ist, die dazu führt, dass ein erheblicher Anteil asylrechtlicher Mandate Anteil am Gesamtumsatz der Kanzlei haben. Je mehr Rechtsanwälte sich auf das Asylrecht spezialisieren und damit auf die Gebühren des § 30 RVG angewiesen sind, desto stärker wirken sich die nachteiligen Folgen der Vorschrift aus (so das BVerfG zu den Gebühren des § 116 a.F. im B. v. 17.10.1990, a.a.O).

Wie bereits dargestellt, ist im Asylrecht ein hoher Grad der Spezialisierung erforderlich. Sowohl spezielle Länderkenntnisse als auch Kenntnisse der komplizierten Materie – und bestenfalls Sprachkenntnisse - sind vonnöten, um Verfahren erfolgreich betreiben zu können. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund des europäischen Harmonisierungsprozess, der auch im Asylrecht voranschreitet. Hier ist die Kenntnis einer Vielzahl europäischer Richtlinien notwendig.

Zusätzlich ist die Tätigkeit des Anwalts nicht nur in Asylanerkennungsverfahren, sondern in zunehmendem Maß auch in Widerrufsverfahren gefordert. Demnach ist die Zahl der auf diesem Rechtsgebiet tätigen Rechtsanwälte stetig gestiegen. So zählt allein die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein 299 Mitglieder und nicht alle auf diesem Rechtsgebiet tätigen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Demnach ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Rechtsanwälten wirtschaftlich auf die im Asylverfahren anfallenden Gebühren angewiesen. Für diese stellt die geringe Höhe der Gebühren eine nicht zumutbare Belastung dar.

Die Regelung ist daher eine mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbarende Regelung der Berufsausübung im Sinne Art. 12 GG.

4. Einheitlicher Gegenstandswert für Asyl, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und sonstiges Abschiebungsverbot

Die hier vorgeschlagene Neufassung von § 30 RVG berücksichtigt, dass eine positive Asylentscheidung zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG, zum Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG und zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG regelmäßig gemäß § 25 Abs. 1 bis Abs. 3 AufenthG die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels zur Folge hat. Da im aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsrechtsstreit um einen Aufenthaltstitel nach Ziffer 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit regelmäßig der Gegenstandswert mit dem Auffangwert von 5.000 Euro aus § 52 Abs. 2 GKG pro Person festgesetzt wird, steht die Bedeutung eines Asylverfahrens derjenigen eines aufenthaltsrechtlichen Verfahrens zum Aufenthaltstitel gleich. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem in seiner Entscheidung vom 21.12.2006 (Az. 1 C 29.03, Asylmagazin März 2007, S. 27) festgestellt, dass eine Differenzierung des Gegenstandswertes bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG (derzeit 1.500 Euro) und der Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG (derzeit 3.000 Euro) nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Begründung wird auf die ständig wachsende Bedeutung und die gesetzliche Ausweitung des Schutzzumfangs sowie die weitgehende Angleichung des Status von Flüchtlingen, bei denen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde, an diejenigen eines Asylberechtigten verwiesen.

Der subsidiäre Schutz durch Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat durch die Qualifikationsrichtlinie Nr. 83/2004/EG vom 29.04.2004 eine erhebliche Aufwertung erhalten und führt gemäß der "Soll"-Vorschrift des § 25 Abs. 3 AufenthG seit dem 01.01.2005 zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Eine Abstufung der Wertigkeit des Rechtsstreites um den subsidiären Abschiebungsschutz ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bereits eine Streitigkeit um eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis wegen eines tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisses als ausländerrechtliche Angelegenheit nach dem Auffangstreitwert abgerechnet wird. Der Status als Asylberechtigter, Flüchtling oder Inhaber des subsidiären Schutzstatus gewährt demgegenüber eine sehr viel stärkere Rechtsposition und ist daher gebührenrechtlich mindestens gleich zu behandeln.

5. Gegenstandswert in sonstigen Klageverfahren nach dem AsylVfG

Als sonstige Klageverfahren nach dem AsylVfG kommen z. B. Streitigkeiten um einen Umverteilungsantrag nach §§ 50, 51 AsylVfG oder sonstige Nebenbestimmungen zur Aufenthaltsgestattung in Betracht, die nicht von geringerer Bedeutung als der Asylstatus als solcher sind, weil sie ebenfalls von persönlicher Tragweite sind und die Existenzbedingungen des Asylsuchenden im Bundesgebiet betreffen.

Die überwiegende, wenn auch nicht einhellige Rechtsprechung geht davon aus, dass bereits der Streit um eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis mit dem Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG, also mit 5.000,00 Euro zu bewerten ist (vgl. z.B. BayVGH, Beschluss vom 29.01.2007 - 24 C 06.2854 - AuAS 2007, 40 (allgemein); - Bad.-Württ. VGH, Beschluss vom 03.08.2007 - 13 S 1445/07 -, InfAusIR 2007,387 (betreffend Befristung des Aufenthaltstitels), - VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.09.2007 - 7 L 1089/07 -, ANA-Dokument 782b (betreffend Wohnsitzauflage); - OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.07.2007 - 13 OA 133/07 -, ANA-Dokument 795 (betreffend Beschäftigungserlaubnis zur Duldung).

Die vorliegende Regelung betrifft gleichermaßen Asylverfahren, Asylfolgeantrags- und Asylzweitverfahren (§§ 71, 71a AsylVfG) sowie asylrechtliche Widerrufsverfahren (§ 73 AsylVfG).

Zu Satz 2:

Die Halbierung des Streitwertes für ein Eilrechtsschutzverfahren im Verhältnis zum Wert der Hauptsache entspricht einem allgemeinen verwaltungsprozessualen Grundsatz, wie Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit verdeutlicht.

Zu Satz 3:

Die bisher vorgeschriebene reduzierte Streitwerterhöhung bei der Prozessbeteiligung weiterer Kläger ist nicht gerechtfertigt und daher aufzugeben. Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sieht vor, dass in ausländerrechtlichen Verfahren regelmäßig der volle Auffangwert pro Person anzurechnen ist. Dies wird auch von der Rechtsprechung so gehandhabt (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 05.02.2004 – OVG 2 L 8.04, InfAusIR2004, 201). In den betreffenden Verfahren geht es um die Gewährung eines Schutzstatus für jeden einzelnen Kläger gleichermaßen, um dessen Sicherheit vor Verfolgung, Verletzung oder Bedrohung von Leib, Leben oder Freiheit. Eine gebührenrechtliche Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren in der Tabelle der Anlage zu § 11 Abs. 1 RVG nicht direkt proportional mit dem Gegenstandswert ansteigen, sondern gleich einer abgeflachten und flacher werdenden Kurve.

Beispiel:

Gegenstandswert 3.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 189,00 Euro
 Gegenstandswert 6.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 338,00 Euro(= 2 x 189,00 - 40,00)
 Gegenstandswert 9.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 449,00 Euro(= 3 x 189,00 - 118,00)
 Gegenstandswert 12.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 526,00 Euro(= 4 x 189,00 - 230,00)
 Gegenstandswert 15.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 566,00 Euro(= 5 x 189,00 - 379,00)
 Gegenstandswert 18.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 606,00 Euro(= 6 x 189,00 - 528,00)

Demnach geht also mit der direkt proportionalen Erhöhung des Ausgangsstreitwertes PRO PERSON bei mehreren Klägern KEINE proportionale Gebührenerhöhung einher. Damit werden sowohl die Familien als Kläger als auch - bei Obsiegen im Rechtsstreit - die zahlungspflichtige Behörde vor übermäßigen Kostenbelastungen geschützt.

Im PKH-Verfahren erfolgt bei Zahlungen der Justizkasse die nochmalige Reduzierung der Gebühren gemäß § 49 RVG.

Beispiel:

Gegenstandswert 3.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 189,00 Euro - § 49 RVG: gleich
 Gegenstandswert 6.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 338,00 Euro - § 49 RVG: 225,00
 Gegenstandswert 9.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 449,00 Euro - § 49 RVG: 238,00
 Gegenstandswert 12.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 526,00 Euro - § 49 RVG: 246,00
 Gegenstandswert 15.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 566,00 Euro - § 49 RVG: 257,00
 Gegenstandswert 18.000,00 Euro - 1,0-Gebühr 606,00 Euro - § 49 RVG: 272,00

Fazit

Vor dem aufgezeigten Hintergrund ist die Neufassung von § 30 RVG im Interesse der Asylsuchenden, die eine kompetente Vertretung benötigen und im Interesse der Rechtsanwälte, die diese Vertretung nur bei angemessener Vergütung leisten können, dringend geboten.